AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN

Inhalt

GESETZE UND VERORDNUNGEN	
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission	202
Beschluß Nr. 1/97: Gehaltsentwicklung	202
Beschluß Nr. 5/97: Außerkraftsetzung der ARK-Beschlüsse Nr. 10/96 u. 12/96 für	
die Sophienhaus Weimar-Kliniken und Diakonie-gGmbH und die Orthopädische Klinik	
des Marienstifts Arnstadt	202
Beschluß Nr. 6/97: Änderung § 3 Abs. 3 der ABM-Mitarbeiter-Ordnung für den kirchlichen Bereich	202
Beschluß Nr. 7/97: Änderung § 3 Abs. 3 der ABM-Mitarbeiter-Ordnung für den diakonischen Bereich	203
Beschluß Nr. 4/97: Ordnung für zugewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen/	
Projekte der Arbeits- und Berufsförderung	203
Verordnung über die Aufnahme von Kandidaten in den Vorbereitungsdienst vom 13. Mai 1997	205
Verordnung zur gemeindepädagogischen und religionspädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch	
Pfarrer und Pastorinnen i.d.F. vom 3. Juni 1997	207
Änderung der Verordnung zur Erstattung von Reisekosten für Pfarrer (Pfarrerreisekostenverordnung) vom 15.4.1997	208
Festlegung des Kilometergeldes nach § 6 Absatz 1 der Pfarrerreisekostenverordnung vom 15. April 1997	209
VERTRÄGE UND VEREINBARUNGEN	
Sozialplan für die EvangLuth. Kirche in Thüringen	209
FREIE STELLEN	
Freie Pfarrstellen	211
A-Kantorenstelle in der Kirchgemeinde Altenburg	216
Gemeindepädagogische MitarbeiterInnen-Stelle Flemmingen	217
PERSONALNACHRICHTEN	218
AMTLICHE MITTEILUNGEN	
Kirchgemeindesiegel für Silbitz - Gültigkeitserklärung -	218
Kirchgemeindesiegel für Seifartsdorf - Gültigkeitserklärung -	218
Kirchgemeindesiegel Ummerstadt - Gültigkeitserklärung -	219
Kirchgemeindesiegel für Gehlberg - Gültigkeitserklärung -	219
Neue Kirchgemeindesiegel für Großaga und Roben - Gültigkeitserklärung -	219
Kirchgemeindesiegel für Mendhausen und Römhild - Gültigkeitserklärung -	219

3. Zahlung eines Urlaubsgeldes

In den Jahren 1997, 1998 und 1999 erfolgt keine Zahlung eines Urlaubsgeldes.

4. Zahlung einer Zuwendung für Angestellte (Weihnachtsgeld)

In den Jahren 1997, 1998 und 1999 erfolgt keine Zahlung einer Zuwendung für Angestellte.

A. Gesetze und Verordnungen

Beschlüsse 1/97 und 5/97 bis 7/97 der Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschluß Nr. 1/97: Gehaltsentwicklung

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes -ARRG- in ihrer Sitzung am 6.5.1997 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Gehaltsentwicklung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen im Bereich des kirchlichen Dienstes

1. Lineare Vergütungserhöhungen

Der Beschluß 9/96 der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 6.11.1996 (Amtsblatt 1997, Seite 49) wird aufgehoben. Die lineare Vergütungserhöhung um 1,3 % auf der Grundlage des Vergütungstarifvertrages zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder wird auf den 1.1.1998 verschoben.

Ab 1998 werden die linearen Vergütungsanpassungen jeweils zeitversetzt um ein halbes Jahr nachvollzogen.

2. Prozentuale Vergütungserhöhungen

Der Beschluß 11/96 der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 6.11.1996 (Amtsblatt 1997, Seite 49) wird aufgehoben.

Für die Jahre 1997 und 1998 werden keine prozentualen Vergütungserhöhungen auf der Grundlage der jeweiligen Vergütungstarifverträge zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vorgenommen.

Beschluß Nr. 5/97:

Außerkraftsetzung der ARK-Beschlüsse Nr. 10/96 und 12/96 für die Sophienhaus Weimar-Kliniken und Diakonie-gGmbH und die Orthopädische Klinik des Marienstifts Arnstadt

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes -ARRG- sowie § 1a Abs. 2 AVR DW/EKD-Fassung Ost in ihrer Sitzung am 6.5.1997 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Der Sophienhaus Weimar-Kliniken und Diakonie-gGmbH und der Orthopädischen Klinik des Marienstifts Arnstadt werden abweichend von den ARK-Beschlüssen Nr. 10/96 und 12/96 gewährt, die lineare Vergütungserhöhung ab dem 1. Januar 1997 und die prozentuale Vergütungserhöhung ab dem 1. September 1997 vorzunehmen.

Beschluß Nr. 6/97:

Änderung § 3 Absatz 3 der ABM-Mitarbeiter-Ordnung für den kirchlichen Bereich

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes -ARRG- in ihrer Sitzung am 6.5.1997 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Ordnung für den Dienst der im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungsgesetz beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchlichen Dienst -ABM-Mitarbeiter-Ordnung- vom 26. Januar 1995 wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung

§ 3 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

"Die Bestimmungen über die Vergütung und die sonstigen Bezüge gelten mit der Maßgabe, daß diese - mit Ausnahme der vermögenswirksamen Leistungen - zu 80 % gezahlt werden."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt ab 1. April 1997 in Kraft.

Beschluß Nr. 7/97:

Änderung § 3 Absatz 3 der ABM-Mitarbeiter-Ordnung für den diakonischen Bereich

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes -ARRG- sowie § 1a Abs. 2 AVR DW/EKD- Fassung Ost in ihrer Sitzung am 6.5.1997 folgende Arbeitsrechtsreglung beschlossen:

Die Ordnung für den Dienst der im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungsgesetz beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Diakonischen Dienst -ABM-Mitarbeiter-Ordnung- vom 26. Januar 1995 wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderung der ABM-Mitarbeiter-Ordnung

§ 3 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

"Die Bestimmungen über die Vergütung und die sonstigen Bezüge gelten mit der Maßgabe, daß diese - mit Ausnahme der vermögenswirksamen Leistungen - zu 80 % gezahlt werden."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt ab 1. April 1997 in Kraft.

Die Beschlüsse 1/97 und 5/97 bis 7/97 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen werden hiermit gemäß § 13 Arbeitsrechtsregelungsgesetz -ARRGveröffentlicht. Sie treten zu den im Beschlußtext angegebenen Terminen oder mit der Beschlußfassung in Kraft.

(R 148 A)

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen

Hoffmann Landesbischof

Beschluß 4/97 der Arbeitsrechtlichen Kommission

Beschluß Nr. 4/97:

Ordnung für zugewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen/Projekte der Arbeits- und Berufsförderung

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes -ARRG- sowie § 1a Abs. 2 AVR DW/EKD-Fassung Ost in ihrer Sitzung am 08.04.1997 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Ordnung für zugewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen/Projekte der Arbeits- und Berufsförderung

Vom 8. April 1997

§ 1

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Beschäftigten in Arbeitsförderprojekten, die auf der Grundlage von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Programmen des Bundes und des Landes Thüringen bzw. anderen öffentlichen Programmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit entsprechen, beschäftigt sind; insbesondere für nachfolgende Projekte:
 - Neue Arbeit Thüringen e.V., Meiningen
 - Neue Arbeit Neustadt e.V., Neustadt/Orla
 - Neue Arbeit Eisenach, Eisenach
 - Ostthüringer Neue Arbeit e.V., Altenburg
 - Jugendwerkstatt Saalfeld
 - Frauenwerkstatt Sonneberg
- (2) Diese Ordnung gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in neu eingerichtete Projekte, welche ausschließlich von arbeitsmarktpolitischer Bedeutung sind und mit den Einrichtungen des Absatzes 1 vergleichbar sind, eingestellt werden.

Auf das Arbeitsverhältnis finden die Vorschriften des allgemeinen Arbeitsrechts Anwendung, soweit in den folgenden Regelungen nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

(1) Für das Arbeitsverhältnis gelten die Bestimmungen der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Deutschland (AVR) in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden Einschränkungen:

> §§ 1 a bis 1 b, §§ 5, 7, § 21 a Abs. 1, Abs. 5, §§ 14 bis 23, 24 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 6 bis 9 §§ 25a, 26a, 27, 28a Abs. 1, 28b, § 29 Abs. 3, 29a sowie §§ 30 bis 40 finden keine Anwendung

Zudem finden die Anlagen 7, 12, 13 und 14 auf die Arbeitsverhältnisse keine Anwendung.

- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten eine Vergütung entsprechend der Eingruppierung der Anlage 1 dieser Ordnung.
- (3) Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Ordnung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten den Monatslohn mit Leistungsbezug nur, wenn sie die vorgeschriebene Arbeitszeit einhalten und darüber hinaus ihre Arbeiten selbständig und zuverlässig erledigen. Eine selbständige und zuverlässige Erledigung der Arbeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegt vor, wenn die durch den Vorgesetzten / Anleiter oder Anleiterin übertragenen Aufgaben

mittlerer Art und Güte ausfallen. Ob dies der Fall ist, wird durch den Anleiter oder die Anleiterin beurteilt.

im vorgesehenen Rahmen und vorgesehener Dauer von

(4) Die Bezüge sind am 10. des Folgemonats auf ein von der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter eingerichtetes Girokonto im Inland zu überweisen.

§ 4

- (1) Das Arbeitsverhältnis kann unter Einhaltung folgender Kündigungsfristen gekündigt werden:
- 1. während der Probezeit, längstens für die Dauer von 6 Monaten, mit einer Frist von 2 Wochen,
- 2. i.ü.
 - a) mit einer Frist von 4 Wochen zum 15. oder zum Ende des Kalendermonats,
 - wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 25. Lebensjahres 2 Jahre bestanden hat, einen Monat zum Ende des Kalendermonats.

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann das Arbeitsverhältnis gem. § 93 AFG gekündigt werden,
- 1. ohne Einhaltung einer Frist, wenn das Arbeitsamt die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter abruft,
- durch die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter ohne Einhaltung einer Frist, wenn sie bzw. er eine andere Arbeit findet.
- (3) Die gesetzlichen Bestimmungen zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

§ 5

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten einen Jahresurlaub in Höhe von 26 Arbeitstagen.

§ 6

Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter erhält mit der Auszahlung des Novembergehaltes eine Sonderzahlung in Höhe von DM 5,- pro tatsächlich geleistetem Arbeitstag. Zu den Arbeitstagen zählen auch die Urlaubstage und Tage, an denen die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter entschuldigt dem Dienst ferngeblieben ist.

§ 7

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Mai 1997 in Kraft.

Der Landeskirchenrat

Hoffmann Landesbischof

Anlage [

der Ordnung für zugewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen/Projekte der Arbeits- und Berufsförderung

Vergütung

als Teil der Anlage für die Einrichtungen und Projekte der Arbeits- und Berufsförderung im Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen e.V. vom 8.4.1997

> § 1 Vergütungsgruppen für die Beschäftigten

Das Entgelt für die Vergütungsgruppen entspricht 100 %.

1.1. Eingruppierung

Vergütungsgruppe 1

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die geringe fachliche Kenntnisse erfordern, die durch Anleitung erworben werden.

Vergütungsgruppe 2

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die fachliche Kenntnisse erfordern, die durch Anleitung in betrieblicher Praxis und in vergleichbarer Tätigkeit erworben wurden und die nach Anweisung verrichtet werden.

Vergütungsgruppe 3

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine einschlägige und abgeschlossene Berufsausbildung erfordern und Beschäftigte mit vergleichbarer Qualifikation, zum Beispiel erworben durch eine langjährige Berufspraxis.

Vergütungsgruppe 4

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung, die Arbeiten weitgehend selbständig ausführen und die Spezialkenntnisse mitbringen und anwenden können.

Vergütungsgruppe 5

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und Beschäftigte mit vergleichbarer Qualifikation, die Arbeitsaufgaben eigenverantwortlich ausführen, die umfangreiche Spezialkenntnisse erfordern. Beschäftigte mit den Fähigkeiten, anderen Beschäftigten diese Tätigkeiten zu vermitteln (Vorarbeiter).

Vergütungsgruppe 6

Beschäftigte mit mehrjähriger Berufserfahrung, die umfangreiche Fachkenntnisse, erhöhte Verantwortung und Führungsaufgaben, die einen Überblick betrieblicher Zusammenhänge voraussetzen und selbständiges Disponieren im Rahmen der betrieblichen Gegebenheiten erfordern sowie Beschäftigte mit Spezialkenntnissen, die in der Regel durch eine akademische Ausbildung erworben werden.

Vergütungsgruppe 7

Beschäftigte mit Führungsaufgaben, die über weitgehende Kenntnisse der gesamtbetrieblichen Zusammenhänge verfügen und ihre Tätigkeiten selbständig erledigen sowie Beschäftigte mit einschlägigen Spezialkenntnissen, die in der Regel durch eine akademische Ausbildung erworben werden und die darin über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen.

Anlage 2

der Ordnung für zugewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen/Projekte der Arbeits- und Berufsförderung

Vergütungstabelle

Vergütungsgruppe	Monatslohn	Monatslohn mi
	ohne Leistungs- bezug	Leistungsbezug
Vergütungsgruppe 1	2.100,00 DM	2.310,00 DM
Vergütungsgruppe 2	2.200,00 DM	2.420,00 DM
Vergütungsgruppe 3	2.300,00 DM	2.530,00 DM
Vergütungsgruppe 4	2.400,00 DM	2.640,00 DM
Vergütungsgruppe 5	2.600,00 DM	2.860,00 DM
Vergütungsgruppe 6	2.900,00 DM	3.190,00 DM
Vergütungsgruppe 7	3.200,00 DM	3.520,00 DM

Hinweis:

Die Vergütung entspricht 100 % bei 100 % Arbeitszeit.

Der Beschluß 4/97 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen wird hiermit gemäß § 13 Arbeitsrechtsregelungsgesetz -ARRG- veröffentlicht. Er tritt zu dem im Beschlußtext angegebenen Termin in Kraft.

Eisenach, den 21.5.1997 (R 148 A)

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen

Hoffmann Landesbischof

Verordnung über die Aufnahme von Kandidaten in den Vorbereitungsdienst

Vom 13. Mai 1997

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat in seiner Sitzung am 13. Mai 1997 gemäß § 82 Abs. 2 Ziff. 3 und 5 der Verfassung die folgende Verordnung über die Aufnahme von Kandidaten in den Vorbereitungsdienst beschlossen:

§ 1

Ein Kandidat, der sein, und eine Kandidatin, die ihr Studium mit der Ersten Theologischen Prüfung bestanden hat, kann auf Antrag vom Landeskirchenrat in den Vorbereitungsdienst als Vikar oder Vikarin aufgenommen werden. Ein Anspruch auf Übernahme besteht nicht.

§ 2

- (1) Zur Vorbereitung der Entscheidung des Landeskirchen-rats wird eine Kommission berufen.
- (2) Die Kommission besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, die mit Ausnahme des oder der Kirchenältesten vom Landeskirchenrat berufen werden. Der Kommission gehören an:
- der Ausbildungsdezernent oder die Ausbildungsdezernentin im Vorsitz,
- ein nichttheologisches Mitglied des Landeskirchenrats oder ein juristischer Referent bzw. eine juristische Referentin im Landeskirchenamt,
- 3. ein Superintendent oder eine Superintendentin,
- 4. ein Pfarrer oder eine Pastorin und
- ein von der Landessynode gewählter Kirchenältester bzw. eine Kirchenälteste.

Für die Mitglieder werden Stellvertreter berufen bzw. gewählt.

An den Sitzungen der Kommission nehmen der Direktor oder die Direktorin des Predigerseminars und der Ausbildungsreferent oder die Ausbildungsreferentin mit beratender Stimme teil

- (3) Zwischen Kandidaten und Kommissionsmitgliedern dürfen keine verwandtschaftlichen oder besonderen persönlichen Beziehungen bestehen.
- (4) Die Kommission hat sich unter Berücksichtigung der Bewerbungsunterlagen im Aufnahmegespräch einen Eindruck davon zu verschaffen, ob die Kandidaten für den Pfarrdienst geeignet erscheinen. Sie votiert dem Landes-kirchenrat gegenüber, ob sie die Kandidaten für geeignet, eingeschränkt geeignet oder ungeeignet hält.
- (5) Der Landeskirchenrat entscheidet auf der Grundlage des Votums der Kommission, welche Kandidaten für den Vorbereitungsdienst geeignet sind.

§ 3

- (1) Sofern nicht alle Kandidaten, die für den Vorbereitungsdienst geeignet sind, übernommen werden können, werden sie in eine Bewerberliste aufgenommen. Die Reihenfolge auf der Bewerberliste ergibt sich aus dem in § 5 festgelegten Punktsystem.
- (2) Bei Punktgleichheit auf der Bewerberliste entscheidet das Ergebnis der Ersten Theologischen Prüfung; bei gleicher Examensnote das Los.

§ 4

- (1) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erfolgt in der Reihenfolge der Plazierung auf der Bewerberliste.
- (2) Auf bis zu zwei Plätzen kann der Landeskirchenrat Kandidaten in den Vorbereitungsdienst unabhängig von der erreichten Punktzahl auf der Bewerberliste aufnehmen.

§ 5

Die Punktzahl zur Bestimmung der Reihenfolge in der Bewerberliste wird wie folgt berechnet:

1. Ergebnis der Ersten Theologischen Prüfung:

1,0	-	1,50	31 Punkte
1,51	-	1,75	28 Punkte
1,76	-	2,0	25 Punkte
2,01	-	2,25	22 Punkte
2,26	-	2,5	19 Punkte
2,51	-	2,75	16 Punkte
2,76	-	3,0	13 Punkte
3,01	-	3,25	10 Punkte
3,26	-	3,5	7 Punkte
3,51	-	3,75	4 Punkte
3,76	-	4,0	1 Punkt

- 2. Zweitstudium 6 Punkte
- 3. Berufsausbildung 6 Punkte
- 4. Berufstätigkeit,

Assistententätigkeit etc. 2 Punkte pro Jahr (max. 6 Punkte)

 Erziehungszeiten und Pflegezeiten, sofern im familiären Umfeld wahrgenommen

2 Punkte pro Jahr (max. 6 Punkte)

6. Auslandsstudium

(max. 6 Punkte)

- 7. Promotion 2 Punkte
- 8. Wartezeiten 5 Punkte nach der ersten

Bewerbung

8 Punkte zusätzlich nach der

zweiten Bewerbung

9. Wehrdienst bzw. Zivildienst,

soziales Jahr 2 Punkte

10. Familiäre Gründe bis zu 4 Punkte

- 11. In der Wartezeit werden andere Tätigkeiten nicht berücksichtigt.
- Bei Überschreitung einer Studienzeit von 14 Semestern (einschließlich Prüfungssemester) wird ab dem 15. Semester pro Semester 1 Punkt abgezogen, sofern das Studium nach dem 01.09.1993 aufgenommen worden ist.

§ 6

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Regelung in § 2 mit Wirkung vom 1. Mai 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufnahme von Kandidaten in den Vorbereitungsdienst vom 26. Mai 1950 (ABI. S. 119) außer Kraft.
- (2) § 2 tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1998 in Kraft.

Eisenach, den 13. Mai 1997 (A 212/1/13.05.)

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Hoffmann Landesbischof

Verordnung zur gemeindepädagogischen und religionspädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch Pfarrer und Pastorinnen i. d. F.

vom 3. Juni 1997

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß §§ 46, 82 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 der Verfassung, § 44 Abs. 1 Pfarrergesetz und Art. 44 a Abs. 3 Pfarreregänzungsgesetz in seiner Sitzung am 3. Juni 1997 die Verordnung zur gemeindepädagogischen und religionspädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch Pfarrer und Pastorinnen vom 16. Mai 1995 (ABl. S. 91) wie folgt neu gefaßt:

§ 1
Verpflichtung zur gemeindepädagogischen und religionspädagogischen Arbeit

- (1) Jeder Pfarrer und jede Pastorin im Gemeindepfarramt, jeder Pfarrvikar und jede Pfarrvikarin im Gemeindepfarramt sowie jeder Superintendent und jede Superintendentin (im folgenden "Pfarrer") ist verpflichtet, mindestens vier Stunden wöchentlich gemeindepädagogische Kinder- und Jugendarbeit und vier Wochenstunden Religionsunterricht in der Schule zu halten; Schulbeauftragte halten mindestens vier Wochenstunden Religionsunterricht in der Schule.
- (2) Für Pfarrer und Schulbeauftragte, die einen halben Dienstauftrag haben, gelten je zwei, für die, die einen drei Viertel Dienstauftrag haben, je drei Pflichtstunden Religionsunterricht.
- (3) Die Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht besteht vorbehaltlich der Regelung in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung nur in dem Maße, in dem vom Schulamt den Schulbeauftragten ein Bedarf an Religionsunterrichtsstunden gemeldet ist.

§ 2

Einschränkung der Verpflichtung durch Superintendenten

- (1) Pfarrer, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, sind auf Antrag durch die Superintendenten von ihrer Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht zu befreien.
- (2) Für die Dauer einer Vakanzverwaltung kann die Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht auf Antrag des Pfarrers oder der Pastorin auf zwei Wochenstunden von den Superintendenten ermäßigt werden.

§ 3

Einschränkung der Verpflichtung durch den Landeskirchenrat

- (1) Superintendenten ist auf Antrag die Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht auf zwei Wochenstunden durch den Landeskirchenrat zu ermäßigen.
- (2) Der Landeskirchenrat kann auf Antrag des Pfarrers oder der Pastorin von der Verpflichtung zur Erteilung von Reli-gionsunterricht unter Anwendung von pflichtgemäßem Er-messen befreien, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
- a) eine vom Versorgungsamt festgestellte Behinderung, in der Regel von mindestens 70 %;
- b) Vollendung des 55. Lebensjahres.
- (3) Der Landeskirchenrat kann auf Antrag des Pfarrers oder der Pastorin die Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht angemessen ermäßigen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Nachweis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung;
- b) Übernahme von zusätzlichen Aufgaben und Arbeiten gemäß § 46 der Verfassung;
- c) Nachweis einer anderen besonderen Arbeitsbelastung.

§ 4 Anrechnung anderer vergleichbarer Leistungen

- (1) Die Superintendenten können auf Antrag die Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht ermäßigen oder ganz davon befreien, wenn Pfarrer andere vergleichbare Leistungen nach Wochenstundenzahl schriftlich nachweisen. Die Nachweise bedürfen der Bestätigung durch den Gemeindekirchenrat.
- (2) Als andere vergleichbare Leistung kann insbesondere für jede Wochenstunde Religionsunterricht mindestens eine Wochenstunde gemeindepädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Teilnehmerzahl pro Gruppe in der Regel acht Teilnehmer) anerkannt werden.
- (3) Die Superintendenten beteiligen bei der Entscheidung den Konvent, die Schulbeauftragten und die katechetischen Fachberater.

§ 5 Meldepflichten

Pfarrer sind verpflichtet, ihren Superintendenten oder ihre Superintendentin unverzüglich über jede Veränderung der sie zur Ermäßigung berechtigenden Umstände in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Kürzung der Dienstbezüge

Pfarrer, die ihrer Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht nach dieser Verordnung nicht nachkommen, erhalten ab 1. Februar 1996 ihre Dienstbezüge für jede nicht übernommene Wochenstunde um 4 % des Gehalts bei vollem Dienstauftrag gekürzt.

§ 7 Abdeckung des Religionsunterrichtsstundenbedarfs

(1) Soweit der vom Schulamt den Schulbeauftragten ge-meldete Religionsunterrichtsstundenbedarf einer Superin-tendentur nach den vorstehenden Vorschriften nicht abge-deckt werden kann, haben es die Superintendenten zunächst den Pfarrern mit eingeschränktem Dienstauftrag zu ermög-lichen, durch Erteilung von Religionsunterricht über die Pflichtstundenzahl hinaus einen zusätzlichen Auftrag zu erhalten. Jede zusätzlich erteilte Wochenstunde Religionsun-terricht wird mit 4 % eines vollen Dienstauftrages berechnet. Die Vergütung regelt der Landeskirchenrat.

(2) Die nach Verteilung auf alle Pfarrer, Schulbeauftragten und kirchlichen Mitarbeiter einer Superintendentur verblei-benden unabgedeckten, vom Schulamt den Schulbeauftragten gemeldeten Religionsunterrichtsstunden sind verhältnis-mäßig auf die benachbarten Superintendenturen zu verteilen, soweit der für sie vom Schulamt gemeldete Religionsunterrichtsstundenbedarf geringer ist als die Summe der Verpflichtungen deren Pfarrer und Schulbeauftragten gemäß §§ 1 bis 4 dieser Verordnung. Hierbei haben die beteiligten Superintendenten und Schulbeauftragten zusammenzuwirken. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet der Landeskirchenrat

§ 8 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt nicht für kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Verkündigungsdienst.

§ 9 Fortbildung

Pfarrer, die Religionsunterricht erteilen, sind zur regelmä-ßigen Teilnahme an religionspädago gischen Fortbil-dungsmaßnahmen verpflichtet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Neufassung tritt zum 1. August 1997 in Kraft.

Eisenach, den 23. Juni 1997 (A 61.00/23.06.)

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Weispfenning i. V. Oberkirchenrat

Änderung der Verordnung zur Erstattung von Reisekosten für Pfarrer und Pastorinnen

(Pfarrerreisekostenverordnung)

Vom 15. April 1997

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 11 des Pfarrerbesoldungsgesetzes vom 17. März 1991 (Amtsblatt Seite 63) in seiner Sitzung am 15. April 1997 folgende Änderung der Verordnung zur Erstattung von Reisekosten für Pfarrer und Pastorinnen (Pfarrerreisekostenverordnung) beschlossen:

- In § 5 Absatz 1 werden die Worte "oder sogenannte D 27 Fahrzeuge" gestrichen.
- 2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:
 - "(1) Für die Strecken, die ein/eine Pfarrer/Pastorin mit dem eigenen Fahrzeug dienstlich zurückgelegt hat und für die die Voraussetzungen des § 4 vorliegen, wird unbeschadet der Vorschrift des § 7 Absatz 1 als Auslagenersatz ein Kilometergeld in Höhe des Betrages gewährt, den der Landeskirchenrat festlegt."
- 3. Diese Änderung tritt zum 1. Mai 1997 in Kraft.

Eisenach, den 22. April 1997 (R 410)

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen

Hoffmann Landesbischof

Festlegung des Kilometergeldes nach § 6 Absatz 1 der Pfarrerreisekostenverordnung

Vom 15. April 1997

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 15. April 1997 aufgrund des § 6 Absatz 1 der Pfarrerreisekostenverordnung vom 10. Dezember 1991 (Amtsblatt 1992 Seite 36) in der Fassung vom 15. April 1997 folgende Sätze als Auslagenersatz pro gefahrene Kilometer mit Wirkung vom 1. Mai 1997 festgelegt:

1.	für Fahrräder	0,10 DM
2.	für Kraftfahrzeuge mit einem Hub-	0,18 DM
	raum bis 50 ccm	
3.	für Kraftfahrzeuge mit einem Hub-	0,31 DM
	raum von mehr als 50 bis 350 ccm	
4.	für Kraftfahrzeuge mit einem Hub-	0,38 DM

raum von mehr als 350 ccm

Eisenach, den 16. April 1997 (R 410/F 391)

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen

Hoffmann Landesbischof

B. Verträge und Vereinbarungen

Sozialplan für die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Nachstehend veröffentlicht der Landeskirchenrat den mit dem Gesamtausschuß der Mitarbeitervertretungen im kirchlichen Bereich vereinbarten Sozialplan, der bei der Umsetzung des aus finanziellen Gründen notwendigen Personalabbaues helfen soll, die sozialen und wirtschaft-

lichen Folgen und Härten zu mildern bzw. teilweise zu vermeiden. Einzelheiten können in den Kreiskirchenämtern erfragt werden. Der Landeskirchenrat gibt dazu einige Hinweise:

- Der Sozialplan ist zu verstehen als besondere Ausgestaltung der Ordnung zur sozialen Absicherung (Amtsblatt 1996 Seite 46).
- Der Sozialplan gilt für die Fälle des Ausscheidens aus dem Dienst bis zum 31. Dezember 1998, d.h., für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen bis zu diesem Zeitpunkt die Kündigungserklärung zugeht.
- Der Sozialplan gilt gemäß § 1 Absatz 3 der Ordnung zur sozialen Absicherung nicht für refinanzierte Bereiche (z.B. Kindergärten, Sozialstationen, kirchliche Schulen, Religionsunterricht).

Eisenach, den 21. Mai 1997 (F 110-1)

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Weispfenning Oberkirchenrat

Sozialplan

Zwischen

der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen, vertreten durch den Landeskirchenrat

und

dem Gesamtausschuß der Mitarbeitervertretungen im kirchlichen Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen, ver-treten durch die Vorsitzende

wird anläßlich der bevorstehenden Strukturveränderungen folgender Sozialplan vereinbart:

Präambel

Die Entwicklung der wirtschaftlichen Daten und die damit verbundene Entwicklung sinkender Kirchensteuereinnahmen in den nächsten Jahren hat die Landessynode der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen auf ihrer Herbsttagung 1996 veranlaßt, zur Haushaltskonsolidierung Beschlüsse zu strukturellen Einsparungen (Sach- und Personalkosten) bei allen kirchlichen Körperschaften und anderen Trägern kirchlicher Einrichtungen zu fassen, die in den Jahren 1997 und 1998 zu realisieren sind.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieses Sozialplanes entspricht dem Geltungsbereich gemäß § 1 Absatz 1 der Ordnung zur sozialen Absicherung vom 12.12.1995 (Amtsblatt 1996, Seite 46) mit der Maßgabe, daß dieser Sozialplan auch für Dienst-geber, die weniger als fünf Mitarbeiter oder Mitarbeite-rinnen beschäftigen, Anwendung findet.
- (2) Im übrigen gilt die Ordnung zur sozialen Absicherung in der jeweils gültigen Fassung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Ziel des Sozialplanes

- (1) Ziel des Sozialplanes ist die Vermeidung oder Abmilderung von sozialen und wirtschaftlichen Härten, die im Rahmen der Strukturveränderungen entstehen können.
- (2) Zur Erreichung dieses Zieles dienen die bereits in Kraft gesetzte Ordnung zur sozialen Absicherung vom 12.12.1995 (Amtsblatt 1996, Seite 46) sowie die nachfolgend vereinbarten Regelungen dieses Sozialplanes.
- (3) Die Umsetzung der strukturellen Einsparungsmaßnahmen soll in zwei Stufen erfolgen; erste Stufe in 1997, zweite Stufe in 1998.

§ 3 Leistung bei Arbeitsplatzsuche

Den von einer betriebsbedingten Kündigung betroffenen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen, ist auf Wunsch abweichend von der Regelung des § 52 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für An-gestellte -KAVO- eine Freistellung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26 KAVO) von maximal zwanzig Arbeitstagen vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu gewähren.

Die bezahlte Freistellung von der Arbeit soll es den Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen ermöglichen, sich um einen anderen Arbeitsplatz zu bemühen.

§ 4 Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen

Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen kann im Interesse der Vermittlung eines neuen Arbeitsplatzes auf Antrag die Erstattung von Kursusgebühren für eine im Regelfall halbjährige berufsbegleitende Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme gewährt werden, sofern der Beginn der Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses liegt.

§ 5 Abfindung

(1) Abweichend von § 8 Absatz 2 der Ordnung zur sozialen Absicherung vom 12.12.1995 erhalten Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die auf Veranlassung des Dienstgebers im gegenseitigen Einvernehmen oder aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, für jedes volle Jahr der Beschäftigungszeit (§ 19 KAVO) eine Abfindung nach Maßgabe folgender Tabelle:

<u>Lebensalter bei Ausscheiden aus dem</u> <u>Arbeitsverhältnis</u>

bis 40 Jahre über 40 Jahre über

45 Jahre

Monatsvergütung (§ 26 KAVO zzgl.

Allg. Zulage.) 0,50

0,75

1,00

- (2) Die Höhe der Abfindung darf den Betrag von 24 000 DM nicht übersteigen.
- (3) Scheiden Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die An-spruch auf Zahlung einer Vollrente wegen Alters haben, zum Zwecke des Abbaues eines Personalüberhanges aus dem Arbeitsverhältnis aus, erhalten sie eine Abfindung gemäß den Absätzen 1 und 2 mit der Maßgabe, daß die Abfindung zur Hälfte gewährt wird.

§ 6 Sicherung kirchliche Altersversorgung

(1) Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die unter den Geltungsbereich des § 1 Absatz 2 Buchstaben a bzw. b des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 22.März 1997 fallen, die bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis das 58. Lebensjahr vollendet haben und denen kein Arbeitsplatz vermittelt werden kann, übernimmt der Dienstgeber die Beiträge für die Versicherung der Zusatzrentenleistung vom Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis bis zum frühestmöglichen Zeitpunkt einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder wird die Zeit vom Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis bis zum frühestmöglichen Zeitpunkt einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als kirch-liche Dienstzeit anerkannt.

§ 7 Zuschüsse zu den Personalkosten

- (1) In geeigneten Fällen kann der Dienstgeber einem neuen Arbeitgeber für eine Frist von maximal zwei Jahren Zu-schüsse zu den Bruttopersonalkosten des Arbeitnehmers zahlen, wenn die Vermittlung einer anderen unbefristeten Tätigkeit sonst nicht erreicht werden kann. Die Zuschüsse sollen 20 % der Bruttopersonalkosten des Arbeitnehmers nicht überschreiten.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 können die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen vor Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis schriftlich erklären, ob sie abweichend von § 8 Absatz 3 der Ordnung zur sozialen Absicherung vom 12.12.1995 (Amtsblatt 1996, Seite 46) die Möglichkeit wahrnehmen wollen, sich innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis entweder für eine Abfindungszahlung oder für die Bezuschussung der Personalkosten im Sinne des Absatzes 1 zu entscheiden.

§ 8 Leistung bei Ortswechsel

Müssen die Mitarbeiter oder die Mitarbeiterinnen aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels innerhalb der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen oder innerhalb von achtzehn Monaten nach Ausscheiden aus dem Dienst der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen im Zusammenhang mit der Aufnahme eines anderen Arbeitsverhältnisses umziehen, wird dieser Umzug mit einem Betrag von maximal 3000 DM unterstützt.

> § 9 Antrag, zahlungspflichtige kirchliche Körperschaft

- (1) Leistungen nach diesem Sozialplan werden auf Antrag gewährt. Der Dienstgeber der nach Maßgabe dieses Sozialplanes ausscheidenden Mitarbeitern oder Mitarbeite-rinnen stellt den Antrag auf Gewährung von Leistungen nach diesem Sozialplan an das Landeskirchenamt.
- (2) Zahlungspflichtig ist die Landeskirchenkasse.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieser Sozialplan tritt ab 1. April 1997 in Kraft.
- (2) Dieser Sozialplan tritt zum 31. Dezember 1998 außer Kraft.

Eisenach, den 22. April 1997

Der Landeskirchenrat Gesamtausschuß der der Ev.-Luth. Kirche Mitarbeitervertretungen im in Thüringen kirchlichen Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Thür.

Hoffmann Eckardt Landesbischof Vorsitzende

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

- Altkirchen, Superintendentur Schmölln, mit den Kirchgemeinden Illsitz, Jauern, Mohlis, im 2. Erledigungsfall. Die Pfarrstelle ist für die Besetzung durch ein Theologenehepaar geeignet in Verbindung mit der Aus
 - schreibung der Pfarrstelle Reichstädt als eine 1,5-Stelle. Dienstsitz ist Altkirchen.
- Bad Frankenhausen II, Superintendentur Bad Frankenhausen, mit der Kirchgemeinde Seehausen, im 2. Erledigungsfall;
- Gera-Untermhaus, Superintendentur Gera, mit der Kirchgemeinde Gera-Thieschitz, im 3. Erledigungsfall;
- 4. Kahla II (Pfarrstelle mit einem 75%igen Dienstauftrag), Superintendentur Stadtroda-Kahla in Kahla, mit den

Kirchgemeinden Lindig und Löbschütz, im 3. Erledigungsfall;

- 5. *Klinikseelsorgestelle* (50%) am Klinikum Meiningen / Dreißigacker, Superintendentur Meiningen;
- Reichstädt, (Pfarrstelle mit 50%igen Dienstauftrag), Superintendentur Schmölln, mit den Kirchgemeinden Frankenau, Hartroda und Wildenbörten, im 3. Erledigungsfall.

Die Pfarrstelle ist für die Besetzung durch ein Theologenehepaar geeignet in Verbindung mit der Ausschreibung der Pfarrstelle Altkirchen als eine 1,5 Stelle.

 Unterwellenborn, Superintendentur Saalfeld, mit den Kirchgemeinden Oberwellenborn und Röblitz, im 3. Erledigungsfall.

Unterwellenborn ist zur Zeit noch eine Pfarrstelle mit einem 100% Dienstauftrag, ab 1. Januar 1999 ist Unterwellenborn nur noch eine Pfarrstelle mit 75% Dienstauftrag.

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 1.,2. und 5. sind bis zum 15.08.1997 *mit Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen. Bewerbungen zu 3. 4., 6. und 7. sind *ohne Lebenslauf* bis zum 15.08.1997 ebenfalls an den Landeskirchenrat einzureichen.

Zu Altkirchen:

Muttergemeinde	Altkirchen	1.355 Einwohner
		davon evangelisch 625
Tochtergemeinden	Illsitz	96 Einwohner davon
		evangelisch 36
	Mohlis	77 Einwohner davon
		evangelisch 8
	Jauern	83 Einwohner davon
		evangelisch 15

zu Altkirchen eingepfarrte Ortschaften: Großtauschwitz, Kleintauschwitz, Röthenitz, Trebula, Gimmel, Platschütz, Drogen (polit. selbst.), Gödissa, Göldschen, Kratzschütz (alle polit. Altkirchen), Graicha (polit. Wildenbörten)

<u>Predigtstätten:</u> Altkirchen Illsitz

Mohlis Jauern

Ehrenamtliche Mitarbeiter:

Laienorganistin in Altkirchen und Illsitz, Friedhofsverwal-terin in Altkirchen, Chorleiterin für Kirchenchor Altkirchen.

Die Christenlehre wird vom Pfarrer erteilt und von 20 Kindern besucht; sieben Konfirmanden. Die Junge Gemeinde besteht zur Zeit aus 15-20 Jugendlichen.

Es bestehen folgende Gemeindekreise:

Kirchenchor, Seniorenkreis, Taufseminar, einmal jährlich werden überregionale Gemeindeseminare in Verbindung mit der Erwachsenenarbeit angeboten. Die Mitarbeit des Pfarrers wird erwartet.

Bibelwoche, Weltgebetstag

Amtshandlungen der letzten beiden Jahre 1995/1996:

Taufen 2/5Trauungen 1/1Bestattungen 8/12

Zahl der Gottesdienste pro Sonntag im Pfarrsprengel:

Gottesdienste finden 14tägig statt, in Altkirchen alle vier Wochen Kindergottesdienst und zu Festtagen Familiengottesdienst.

Äußere Gegebenheiten:

Altkirchen ist das größte Dorf der politischen Gemeinde Altkirchen, wie des Kirchspiels. Nach Altenburg, der Kreisstadt sind es 12 km, nach Schmölln Supturstadt 5 km. Nach Gera sind es 30 km, einige Busverbindungen bestehen. Am Ort ist eine Grundschule, Regelschule im 10 km entfernten Dobitschen, Gymnasium in Schmölln (Schulbusverkehr).

In Altkirchen gibt es einen Arzt und Zahnarztpraxis. Läden und Einrichtungen für die Dinge des täglichen Bedarfs sind am Ort, ebenso Freizeitmöglichkeiten (Freibad, Reit- und Sportverein etc.)

Wohnverhältnisse:

Geräumiges Pfarrhaus, mit Ölheizung und Bad/WC ausgestattet.

Im Erdgeschoß sind Diensträume sowie im Obergeschoß und Dachgeschoß befinden sich die Wohnräume. Ein Kellerraum, Garage und Garten mit ca. $800~\text{m}^2$ gehören

noch zum Pfarrhaus.

Da der Gemeinderaum im Pfarrhaus sehr klein ist, wird im Zusammenhang in einem Sozialwohnungsbauprojekt der Kirchgemeinde ein größerer Gemeinderaum/Winterkirche bis zum Anfang des nächsten Jahres entstehen.

Erwartungen des Gemeindekirchenrates:

Ein aktiver Gemeindekirchenrat erwartet eine/n Pfarrer/in, der/die bereit ist, partnerschaftlich den begonnenen Weg des Gemeindeaufbaues fortzusetzen, wobei uns die Seelsorge besonders am Herzen liegt.

Er/sie sollte bereits Gemeindeerfahrung haben, Kreativität, Offenheit für alle Menschen, die hier leben, mitbringen. Schwerpunkte der Arbeit: Kinder- und Jugendarbeit, Besuchsdienst, Altenarbeit.

Die guten Beziehungen zur Partnergemeinde sollten weiter gepflegt und ausgebaut werden.

Zwischen Kirchgemeinde und politischer Gemeinde besteht eine gute partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Zu Bad Frankenhausen:

Bad Frankenhausen mit Seehausen hat 10.000 Einwohner, davon ca. 1.200 evangelische Christen und zwei Pfarrämter, wobei die Pfarrstelle I gleichzeitig der Sitz der Superintendentur ist.

Predigtstätten:

Unterkirche Bad Frankenhausen (im Wechsel der Pfarrämter) und Seehausen 14-tägig, dazu sporadisch in der Oberkirche Bad Frankenhausen.

Mitarbeiter:

A-Kantor, Katechetin, Sekretärin, Jugendwart auf der Superintendenturebene.

<u>Christenlehre:</u> die Katechetin

Konfirmandenunterricht: früher im Wechsel der

Pfarrämter

Gemeindekreise: Chor, Kinderkantorei,

Posaunenchor, Junge Gemeinde,

Frauenkreis

Amtshandlungen in den letzten zwei Jahren:

Bad Frankenhausen Taufen 17 Trauungen 7

Bestattungen 34

Seehausen Taufen keine

Trauungen keine Beerdigungen 7

Wohnung:

Zweites Pfarrhaus in Bad Frankenhausen mit Dienstzimmer, erweiterungsfähiger Wohnung, Garage und kleinem Garten. Haus besitzt Gasheizung und wird renoviert.

Der Ort:

Aufstrebende Kurstadt am Fuße des Kyffhäusers in reizvoller Landschaft, viele kulturelle Angebote im Ort und in der näheren Umgebung.

Alle allgemeinbildenden Schularten am Ort, verschiedene Ärzte und ein Krankenhaus, Bahnstation.

Erwartungen des Gemeindekirchenrates:

Der Gemeindekirchenrat wünscht sich eine/n kontaktfreudige/n, aufgeschlossene/n und teamfähige/n Pastorin/Pfarrer, die/der neue Ideen in den Gottesdienst und in die Gemeindearbeit einbringt, fähig ist zu missionarischem Gemeindeaufbau und bereit zu Besuchsdienst und seelsorgerlicher Arbeit am Krankenhaus und ggf. einer neuen Kureinrichtung.

Erwünscht ist auch Offenheit für den Religionsuntericht und die Seelsorge an Soldaten (Garnisonstadt).

Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen freuen sich auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Zu Gera-Untermhaus:

Nähere Beschreibung der Pfarrstelle:

Gera-Untermhaus ca. 900 Gemeindeglieder, Gera-Thieschitz ca. 150 Gemeindeglieder (ca. 2,5 km vom Pfarrhaus entfernt).

Untermhaus, ein Stadtteil Geras, liegt unterhalb des ehemaligen Schlosses nahe dem Stadtwald. Dieser Stadtteil wird zur Zeit großflächig saniert. Die ehemals überalterte Gemein-de beginnt sich zu verjüngen. In diesem Teil Geras liegen das Theater, eine Grund- und eine Rgelschule, die Musikschule, das Schloß, das Otto-Dix-Haus, die Kunstgalerie. Ein Diakoniezentrum mit Altenheim, Kindergarten und Sozialstation ist vorhanden. Die Sozialstation befindet sich noch in Trägerschaft der Kirchgemeinde. Das Diakoniezentrum soll in diesem Jahr noch ausgebaut werden. Thieschitz ein 1919 eingemeindetes Dorf mit eigener Kirche.

Kirchen:

St. Marien, Untermhaus

Die Kirche ist ca. 800 Jahre alt und zum großen Teil saniert. Der Innenraum, das Dach und der Turm sind bereits fertig. Die pneumatische Orgel muß dringend überholt werden.

Thieschitz

Die Kirche ist ca. 130 Jahre alt und zum Teil saniert. Zur Kirche gehört ein kirchlicher Friedhof.

Amtshandlungen 1996:

Untermhaus

Taufen: 3

Konfirmanden: 16 Trauungen: 2 Bestattungen: 16

Thieschitz.

Taufen: 1 Konfirmanden: 1 Trauungen: -Bestattungen: 2

Gemeindearbeit:

Bibelkreis, Altenkreis, Seniorenkreis, ein kleiner Kirchenchor, ein Kinderkreis (ehrenamtliche Leitung), Konfirmandengruppe, Junge Gemeinde

Mitarbeiter:

C-Kantorin im Nebenamt, Büromitarbeiterin 10 Stunden wöchentlich, Hausmeister stundenweise.

Gemeindehaus (Lutherhaus):

Das Lutherhaus wurde 1932 erbaut und innen saniert. Es ist zum Teil (1. und 2. OG) vermietet an die Kreisstelle für Diakonie. Für Gemeindeveranstaltungen stehen ein großer und ein kleiner Saal, sowie auch ein Garten zur Verfügung. Die Begegnungsstätte der Diakonie-Sozialstation in Koope-ration mit der Kreisstelle für Diakonie ist im Lutherhaus untergebracht. In Thieschitz steht im bewohnten Pfarrhaus ein Gemeinderaum zur Verfügung.

Pfarrhaus:

Das Pfarrhaus gehört der Landeskirche und wird von der Kirchgemeinde verwaltet. Es steht in diesem Haus im 1. OG eine große sanierte Dienstwohnung mit vier Zimmern, Küche, Bad, WC und Amtszimmer zur Verfügung. Das Erdgeschoß, das 2. und 3. OG sind vermietet.

Erwartungen des Gemeindekirchenrates:

Die Kirchgemeinden wünschen sich eine Pastorin oder Pfarrer, der die begonnene Arbeit fortsetzt, engagiert den Gemeindeaufbau und die Gemeindearbeit belebt und sich den vielfältigen Aufgaben stellt (Kinder-, Jugend-, Altenarbeit, Seelsorge und Besuchsdienst).

Das Diakoniezentrum soll seelsorgerisch betreut werden. Die Gemeindekirchenräte bieten eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit und Unterstützung an.

Zu Kahla II:

Kahla mit Löbschütz (Stadtteil) hat 8.500 Einwohner, davon 2.164 evangelisch (ohne Löbschütz).

Zur Pfarrstelle gehören ein Seelsorgebezirk in Kahla und die selbständige Kirchgemeinden Lindig und Löbschütz.

Mitarbeiter in Kahla sind eine Küsterin (teilzeitbeschäftigt), eine Verwaltungsmitarbeiterin im Pfarramtsbüro (teilzeitbeschäftigt), ein Kantor, eine Katechetin (teilzeitbeschäftigt), ein Gemeindediakon (besonders Kinder- und Jugendarbeit). Die Leitung von manchen Kreisen geschieht durch nichtan-gestellte Gemeindeglieder.

Folgende Gemeindekreise bestehen:

Seniorenkreis, Frauen- und Mütterkreis, Ehepaarkreis, Kirchenchor, Lektorengruppe,

Kindergottesdiensttheam, zwei Gruppen Junge Gemeinde.

Gottesdienste finden zu jedem Sonn- und Feiertag statt, zu bestimmten Zeiten gibt es Wochentagsandachten (z. B. Friedensgebet u. a.).

Die folgenden Zahlen der Jahre 1995 und 1996 gelten für die gesamte Kirchgemeinde Kahla (1,75% Dienstauftrag): 21 Taufen, vier Trauungen, 50 Bestattungen, drei Zu-lassungen von Erwachsenen zum Abendmahl, 23 Konfir-manden.

In Trägerschaft der Kirchgemeinde stehen eine Diakonie-Sozialstation und ein Kindergarten, und wollen geistlich und organisatorisch begleitet werden.

Der Friedhof der Stadt wird von der Kirchgemeinde betrieben.

Zur Stadt:

Regelschulen, Förderschule und Gymnasium am Ort, Ärzte von neun unterschiedlichen Fachrichtungen am Ort, gute Verkehrsanbindung (Bahnhof an IC-Strecke; A 4 8 km entfernt, nach Jena 18 km) landschaftlich schön gelegen.

Zu Löbschütz:

Stadtteil von Kahla, aber selbständige Kirchgemeinde, ca. 800 Einwohner, 197 davon evangelisch, eigene Kirche (guter gebrauchsfähiger Zustand) mit 14tägigem Gottesdienst, ehrenamtlicher Küster und ehrenamtlicher Kirchrechnerin, heizbarer, in der Kirche eingebauter Gemeinderaum. Bisher keine Gemeindeveranstaltungen wochentags, gemeindebezogene Unterweisung der Kinder erfolgt in Kahla.

Zahlen für 1995 und 1996:

eine Taufe, keine Trauung, sieben Bestattungen, fünf Konfirmanden

Zu Lindig:

Eigenständige Kirchgemeinde, selbständiges Dorf, (2 km von Kahla), 280 Einwohner, davon 130 evangelisch.

Zahlen für 1995 und 1996:

zwei Taufen, keine Trauung, sechs Bestattungen, zwei Konfirmanden

eigene Kirche, 14tägiger Gottesdienst

Mitarbeiter: ehrenamtlicher Küster und ehrenamtliche Kirchrechnerin

Heizbarer, in der Kirche eingebauter Gemeinderaum, Friedhof wird von Kirchgemeinde betrieben, z. Zt. keine gemeindebezogene Unterweisung von Kindern.

Das Pfarrhaus liegt zentral in der Stadt Kahla, hat einen Garten und wird vor der Stellenbesetzung saniert.

Im Haus befindet sich die Dienstwohnung des Kantors. Garage am Haus ist vorhanden.

Erwartungen:

Wir erwarten Religionsunterricht am Gymnasium, Freude und Engagement bei der Arbeit mit Kindern und Jugend-lichen, Verständnis und Offenheit für die Arbeit in dörflicher Situation (Filialen) und freuen uns über kirchenmusikalische Fähigkeiten (besonders für die Filialen).

Zur Klinikseelsorgestelle (50%) am Klinikum Meiningen / Dreißigacker:

Das Klinikum wurde 1995 eröffnet und hat 540 Betten. Es verfügt über eine Kapelle und einen Aufenthaltsraum für den Seelsorger. Eine zweite Klinikseelsorgestelle (50%) ist seit drei Jahren besetzt.

Zu dem Aufgabenbereich gehört:

- der Besuchsdienst in Bereichen der Regelversorgung und der Akut- und Intensivmedizin (Kinderklinik, Urologie, Gynäkologie, Chirurgie, Orthopädie, HNO, Augenklinik, Neurochirurgie, Dialyse, Innere Klinik, Intensiv-Therapie) in Aufgabenteilung mit der vorhandenen Klinikseelsorgerin,
- Begleitung Angehöriger,
- Gottesdienste und Andachten im Wechsel mit dem katholischen Pfarrer und der bereits angestellten Klinikseelsorgerin,
- klinikinterne Fallbesprechungen,
- Teilnahme an der Supervisionsgruppe,
- Teilnahme an den Seelsorgekonventen.

<u>Voraussetzung</u> ist der Abschluß des Grundkurses der Klinischen-Seelsorgeausbildung. Die Zusammenarbeit mit den Gemeindepfarrern der Patienten wird erwartet. Möglich ist die zusätzliche Übernahme einer halben Gemeindepfarrstelle in der Superintendentur Meiningen. Denkbar ist auch die Anstellung eines Ehepaares in Kombination mit einer 100%igen Gemeindepfarrstelle. In der Superintendentur Meiningen gibt es zur Zeit die Vakanzen Untermaßfeld, Obermaßfeld und Meiningen-Helba. Nähere Auskünfte erteilt der Superintendent. Superintendentur ist evtl. bei Wohnungssuche behilflich.

Reichstädt:

Einwohner: 285 davon 78 evangelisch Kirche: Turmsanierung 1991, Innenraum

renovierungsbedürftig.

Die Kirche steht auf dem kirchgemeindeeigenen Friedhof. Gottesdienste 14tägig. Gemeindeveranstaltungen finden im angemieteten Gemeinderaum statt.

Ein wöchentlicher Kindertreff (mit Frankenau) von derzeit 14 Kindern und Konfirmandenstunde. Im Winterhalbjahr monatliche Gemeindeabende. Kirchrechnerin am Ort.

Frankenau:

Einwohner: 127 davon 48 evangelisch.

Die Kirche ist in Ordnung und im Winter heizbar.

Gottesdienste 14tägig.

Gemeindeveranstaltungen zusammen mit Reichstädt. Ein aktiver Gemeindekirchenrat mit Kirchrechner ist vor Ort. Kircheneigener Friedhof.

Wildenbörten:

Einwohner: 288 davon 87 evangelisch.

In die Kirche ist ein Gemeinderaum eingebaut, der auch als Winterkirche dient.

Gottesdienst 14tägig. Wöchentlich derzeit jeweils eine Stunde Christenlehre und Konfirmanden (zusammen mit Hartroda). Im Winterhalbjahr monatliche Gemeindeabende.

 $Kirchgemeinde eigener\ Friedhof.\ Kirchrechner in\ am\ Ort.$

Hartroda mit den Ortsteilen Dobra und Kakau 114

Einwohner, davon 60 evangelisch.

Hartroda war ehemaliger Pfarrsitz. Das Pfarrhaus wurde erbverpachtet.

Kirche: Turmsanierung 1993, innen renovierungsbedürftig, steht auf Friedhof. Gottesdienst derzeit von Himmelfahrt bis Ewigkeitssonntag monatlich (ausbaufähig).

Gemeindeveranstaltungen zusammen mit Wildenbörten. Kirchrechnerin am Ort.

Kasualien 1994-1996:

Bestattungen: 16 Taufen: 4 Konfirmanden: 5

Erwartungen der Gemeindekirchenräte:

Die Gemeinden hoffen nach 6jähriger Vakanz auf eine(n) Pastorin/Pfarrer, die/der in die Häuser geht, aufgeschlossen ist für neue Wege in der Gemeindearbeit und den Schwerpunkt auf die gemeindebezogene Kinder- und Jugendarbeit legt. Aufgrund der ländlichen Struktur ist die Fahrerlaubnis unerläßlich.

Nähere Informationen über den Vakanzverwalter Oberpfarrer Hädicke, Ronneburg.

Zu Unterwellenborn:

Nähere Beschreibung der Pfarrstelle:

Muttergemeinde: Unterwellenborn mit eingepfarrter Ortschaft Röblitz

Tochtergemeinde: Oberwellenborn

Einwohnerzahl: Unterwellenborn 2.200 davon

evangelisch 500

Oberwellenborn 380 davon

evangelisch 140

<u>Predigtstätten:</u> Unterwellenborn, Oberwellenborn und Röblitz <u>Mitarbeiter:</u> Organist und Küster vorhanden, aber nicht angestellt.

Christenlehre erteilt der Pfarrer: z. Zt. 15 Kinder und fünf Konfirmanden.

Junge Gemeinde mit z. Zt. zehn Jugendlichen.

Es ist ein Posaunenchor vorhanden.

Es bestehen folgende Gemeindekreise:

Altenkreis (Leitung wird vom Pfarrer erwartet), Gesprächskreis.

Amtshandlungen während der letzten zwei Jahre (1994/1995) in der Gemeinde:

sieben Taufen, eine Trauung und acht Bestattungen.

Äußere Gegebenheiten:

Verkehrsverbindung bis Saalfeld sieben Kilometer mit Bus und Bahn.

Schulen: Grund- und Regelschule

Arztpraxis:

Im Haus der Gesundheit: Zahnarzt, Internist, allgem. Mediziner, Physiotherapie und Apotheke.

Wohnverhältnisse:

Pfarrhaus (Dienstsitz) in Unterwellenborn, Baujahr 1920 Zustand: 1994 neu saniert, Beheizung mit Erdgas

Garten: 2000 m²

Das Pfarrhaus ist Eigentum der Kirche und ist ein Doppelhaus; in der anderen Hälfte wohnen zwei Mietparteien. Die Pfarrwohnung besteht aus vier Zimmern, Küche und Bad. Im Pfarrhaus sind weiterhin ein Amtszimmer, ein Archiv-raum und ein Raum für die Winterkirche mit Teeküche vorhanden. Im Nebengebäude des Pfarrhauses gibt es zwei Gemeinderäume.

Erwartungen des Gemeindekirchenrates:

Die Kirchgemeinden erwarten und wünschen sich eine/n erfahrene/n Pfarrer/Pfarrerin, der/die aufgeschlossen und kontaktfreudig auf die Gemeindeglieder und Einwohner der Gemeinden zugeht. Nach mehrjähriger Vakanz gilt es, die Gemeindearbeit wieder zu beleben und engagierte Gemeindekreise, Kinder- und Jugendarbeit und Seelsorge fortzuführen und aufzubauen.

Die Pfarrstelle Unterwellenborn ist ein 100 % Dienstauftrag bis 1999. Danach besteht die Möglichkeit, durch eine Zusatzaufgabe mit vollem Dienstauftrag angestellt zu sein.

Eisenach, den 19.06.1997 (A 250/19.06.)

Der Landeskirchenrat

Hoffmann Landesbischof

A-Kantorenstelle in der Kirchgemeinde Altenburg

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Altenburg wird die Stelle eines A-Kantors/einer A-Kantorin zur sofortigen Wiederbesetzung ausgeschrieben. Nach Erreichen der Altersgrenze unseres Kirchenmusikdirektors ist die Stelle im Rahmen der Strukturreform als 75 %-Stelle durch die Superintendentur zu besetzen, da auch regionale Aufgaben zu übernehmen sind.

In der Kirchgemeinde Altenburg gibt es folgende Erwar-tungen:

- Orgelspiel in der St. Bartholomäikirche, bei Kasualien und Andachten auch in den anderen Kirchen der Stadt im Wechsel mit der Kantor-Katechetin an der Brüder-kirche
- Fortführung der Orgelkonzerte
- Leitung der Kantorei in Zusammenarbeit mit der genannten Kollegin, die die Kinder- und Jugendkantorei hat, für gottesdienstliches Singen und Konzerte (Oratorien)

Vorhanden ist: in der Bartholomäikirche eine Ladegast-Orgel von 1881 (Umbau Jehmlich 1949) 40 / III Pedal elektropneumatisch, in gutem Zustand und 1 Chorpositiv von Schönefeld 1985, 4 Register; in der Gnadenkapelle (Winterkirche und Probenraum) 1 Orgel von Lahmann 1960, 10 / II Pedal, 1 Bechsteinflügel
Der Chor (ca. 40 Pers. übt z. Zt. in Zusammenarbeit mit Gera das Oratorium "Elias" von Felix Mendelssohn
Bartholdy ein und ist an weiteren musikalischen Herausforderungen interessiert.

Der hervorragende Posaunenchor ist selbständig, aber an guter Zusammenarbeit interessiert.

In der Superintendentur Altenburg gibt es folgende Erwartungen an den Fachberater für Kirchenmusik:

Begleitung und Förderung der vorhandenen Kirchen- und Posaunenchöre,

- Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Chorleiter und Organisten in Zusammenarbeit mit der/dem künftigen B-KantorIn in Meuselwitz
- Kirchenchor- und Posaunenchortreffen der Superintendentur
- Organistendienstpläne für Altenburg und regionale Einsätze erstellen und die eigene Bereitschaft, an solchen regionalen Einsätzen mitzuwirken.

Altenburg ist eine alte Residenzstadt (knapp 50.000 Einwohner) mit Landestheater und Landeskapelle (fusioniert mit Gera), einer Trostorgel im Schloß mit eigenen Konzertreihen und der Orgelakademie, eine ganze Reihe musikalischer und künstlerischer Herausforderungen.

Altenburg ist große Kreisangehörige Stadt mit allen Schularten, umfassender Versorgung, einem Kreiskrankenhaus - Neubau, aber auch mit hoher Arbeitslosigkeit. In Altenburg gibt es drei große Kirchen und 3 Gemeindezentren (mit Orgeln).

Bei der Wohnungssuche wird die Kirchgemeinde behilflich sein.

Auskunft erteilen:

Superintendent Hans Werner Modersohn, Fr.-Ebert-Str. 2, 04600 Altenburg, FR 03447/316132 oder 504915.

Lars Bagemihl, Vorsitzender des Vorstandes der Kreissynode,

Lindenstr. 4, 04603 Göhren OT Gödern, FR 03447/529794.

Pastorin Elke Schenk, Vorsitzende der Kreissynode, Pfarrgasse 1, 04610 Meuselwitz, FR 03448/3781

Christine Michaelis, Kantor-Katechetin, Rasephaser Dorfanger 7, 04600 Altenburg, FR 03447/82369.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 15.8.1997 an den Vorstand der Kreissynode, Fr.-Ebert-Str. 2, 04600 Altenburg. Postanschrift: PF 1651, 04590 Altenburg.

Auf Beschluß des Landeskirchenrates sind zur Zeit nur

Bewerbungen aus dem Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen möglich.

Eisenach, den 19.6.1997 (14 K 301/19.6.)

Der Landeskirchenrat

Dr. Schröter Oberkirchenrat

Gemeindepädagogische MitarbeiterInnen-Stelle Flemmingen

In der Superintendentur Altenburg wird eine gemeindepädagogische MitarbeiterInnen-Stelle 70 % Anstellung (Region Ost) Flemmingen zur sofortigen Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Erwartungen an den/die Stelleninhaber/Stelleninhaberin:

- Christenlehre wöchentlich in:
 Flemmingen (3 Std.)
 Langenleuba-Niederhain (3 Std.)
 Lohma (2 Std.)
- Kindergottesdienst 14-tägig in Flemmingen
- Evang. Frauengesprächskreis: monatlich in Frohnsdorf vierteljährlich in Ehrenhain und Nobitz
- Durchführung von Elternabenden für Eltern der Christenlehrekinder
- Vorbereitung von Familiengottesdiensten in Absprache mit beteiligten Pfarrern
- Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen für Eltern und Kinder auf regionaler und Superintendenturebene
- nach Absprache Beteiligung an den Konfirmandenfreizeiten und Junge Gemeinde Freizeiten in der Region
- Verwaltungs- und Büroarbeiten, die die katechetische Arbeit betreffen
- Teilnahme an Dienstbesprechungen

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 15.8.1997 an den

Vorstand der Kreissynode

Fr.-Ebert-Str. 2 04600 Altenburg

Postanschrift: PF 1651

04590 Altenburg

Auf Beschluß des Landeskirchenrates sind zur Zeit nur Bewerbungen aus dem Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen möglich.

Eisenach, den 24.6.1997

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Köhler Oberkirchenrat

D. Personalnachrichten

Personalnachrichten

Der Landeskirchenrat hat aufgrund seines Besetzungsrechtes ab 1. Juni 1997 den Pfarrer Detlef Mühlmann in Altenfeld zum Pfarrer in Orlishausen berufen. Es handelt sich dabei um eine Pfarrstelle mit dreiviertel Dienstauftrag.

Ferner hat der Landeskirchenrat den Pfarrer z.A. Peter Bauer in Bad Frankenhausen ab Mai 1997 mit der Wahrnehmung der Soldatenseelsorge in Bad Frankenhausen beauftragt für die Dauer seiner pfarramtlichen Tätigkeit in der Kirchge-meinde Bad Frankenhausen. Die Beauftragung gilt spätestens bis zur Berufung eines hauptamtlichen Soldatenseelsorgers am Standort Bad Frankenhausen.

Die bisherige Vikarin Bettina Mühlig in Jena wurde mit Wirkung vom 1. Mai 1997 in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe mit der Amtsbezeichnung Pastorin zur Anstellung (z.A.) berufen und in die Pfarrstelle Jena X (St. Marien-sprengel) entsandt. Es handelt sich dabei um eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag.

Gemäß § 117 Absatz 1 des Pfarrergesetzes ist mit Wirkung vom 30. November 1996 der ehemalige Pfarrer in Waltershausen, Pfarrer Mag. Thomas Schumann, in Lutzmannsburg/Österreich, aus dem Dienst der Evangelisch-Luthe-rischen Kirche in Thüringen ausgeschieden.

Aufgrund von § 104 Absatz 4 des Pfarrergesetzes in Verbindung mit Artikel 104 a des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz wurde der Pfarrer Eckhardt Poller in Goldbach auf

eigenen Antrag mit Wirkung vom 1. September 1997 in den Ruhestand versetzt.

Eisenach, den 28. Mai 1997 (A 232/28.05.)

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Hoffmann Landesbischof

E. Amtliche Mitteilungen

Kirchgemeindesiegel für Silbitz - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.05.1997 für die Kirchgemeinde Silbitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Silbitz unter der Nr. 466 eingetragen.

Das Siegel hat spitzovale Form.

Siegelbild: Glocke der Kirche Silbitz

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde

Silbitz

Маße: 30:42 mm

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen

Hänel i.A. Kirchenoberrechtsrat

Kirchgemeindesiegel für Seifartsdorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.05.1997 für die Kirchgemeinde Seifartsdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Seifartsdorf unter der Nr. 465 eingetragen.

Das Siegel hat spitzovale Form.

Siegelbild: Taube über Taufbecken

Seite 218

Amtsblatt Nr. 7 - 15. Juli 1997

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde

Seifartsdorf

Maße: 30:42 mm

Der Landeskirchenrat

der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen

Hänel i.A.

Kirchenoberrechtsrat

Kirchgemeindesiegel Ummerstadt - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 20.05.1997 für die Kirchgemeinde Ummerstadt ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Ummerstadt unter der Nr. 467 eingetragen.

Das Siegel hat spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche Ummerstadt

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde

Ummerstadt

Maße: 30:42 mm

Vorhandene alte Siegel werden ab sofort außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Der Landeskirchenrat

der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen

Hänel i.A.

Kirchenoberrechtsrat

Kirchgemeindesiegel für Gehlberg - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.06.1997 für die Kirchgemeinde Gehlberg ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Gehlberg unter der Nr. 472 eingetragen.

Siegelbild: Kirche Gehlberg

Das Siegel hat spitzovale Form.

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde

Gehlberg

Maße: 30 : 42 mm

Der Landeskirchenrat

der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen

Hänel i.A.

Kirchenoberrechtsrat

Neue Kirchgemeindesiegel für Großaga und Roben - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.06.1997 für die Kirchgemeinden Großaga und Roben neue Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzen. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchge-meinde Großaga unter der Nr. 470 und das Siegel der Kirchgemeinde Roben unter Nr. 471 eingetragen.
Die Siegel haben spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche Großaga

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde

Großaga

Maße: 30:42 mm

Siegelbild: Hl. Martin

Legende: Ev.-Luth. Kirchgemeinde Roben

Maße: 30 : 42 mm

Der Landeskirchenrat

der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen

Hänel i.A.

Kirchenoberrechtsrat

Kirchgemeindesiegel für Mendhausen und Römhild - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.06.1997 für die Kirchgemeinden Mendhausen und Römhild neue Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzen. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der

Seite 219 - Nr. 7 - 15. Juli 1997 F 12190

Kirchgemeinde Mendhausen unter der Nr. 468 und das Siegel der Kirchgemeinde Römhild unter Nr. 469 einge-tragen. Die Siegel haben spitzovale Form.

Siegelbild: St. Urban (Namenspatron der Kirche)

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde

Mendhausen

Maße: 30:40 mm

Siegelbild: Graf Georg I. von Henneberg

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde

Römhild

Maße: 30:40 mm

Der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen

Hänel i.A. Kirchenoberrechtsrat Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt